

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Mölln, Der Bürgermeister, Wasserkrüger Weg 16 in 23879 Mölln hat über den Bebauungsplan Nr. 109 die Errichtung eines Sportboothafens –Stadtanleger- im Stadtsee vorgesehen. Landseitig betrachtet liegt der Anleger in der Verlängerung der Grubenstraße, Richtung Stadtsee. Mit Datum vom 22.07.2024 wurde durch die Stadt Mölln der Antrag auf Genehmigung eines Sportboothafens beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.12 UVPG durchzuführen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen kleinräumigen betroffenen Bereich des Stadtsees der sich im Besitz der Stadt Mölln befindet. Auf einer wasserseitigen Grundfläche von ca. 18,75 m * 31 m soll der neue Stadtanleger entstehen.

Es handelt sich um eine Steganlage aus Schwimmpontonen mit Haltedalben. Der Grundriss ist L-förmig geplant und reicht ca. 31 m in den See hinein. Die gekoppelten Pontone werden mittels fünf Stahlpfählen gehalten.

Die Schutzvorschriften nach Naturschutzrecht sowie dem Denkmalrecht werden eingehalten. Die Fachbehörden wurden im Zuge der Bebauungsplanung gehört und sind im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 26.08.2024
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Benecke